

Die Gemeinde Herrsching erlässt auf Grund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in seiner letzten Fassung folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Herrsching a. Ammersee werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 auch für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Kategorien entsprechend der Wohnqualität der Unterkunft erhoben

Kategorie	Merkmale	Benutzungsgebühren
I	Einfachste Ausstattung, z.B. Wohncontaineranlage	5,60 € pro m ²
II	Unterbringung in den sonstigen Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Herrsching	5,50 € pro m ²
III	Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft, Bahnhofstr. 38	6,20 € pro m ²

- (2) Bei anderen Obdachlosenunterkünften die von der Gemeinde Herrsching a. Ammersee angemietet werden, kann die Gemeinde Herrsching a. Ammersee durch Einzelverfügung die Benutzungsgebühren festsetzen.
- (3) Das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird ermächtigt, die Benutzungsgebühren anhand der gesetzlichen Regelungen (z.B. Mieterhöhungsgesetz) entsprechend anzupassen.

§ 4

Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten werden anhand der tatsächlichen entstandenen Nebenkosten monatlich mit einem Pauschalbetrag erhoben. Die monatliche Pauschale wird für jedes kommende Jahr neu festgelegt.
- (2) Bei vorhandenen Messeinrichtungen kann auch ggf. nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden.

§ 5

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

- (2) Der Bewohner wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

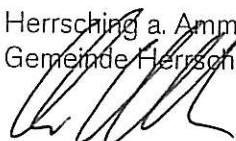
Herrsching a. Ammersee, den 26.03.2009



Ch. Schiller
1. Bürgermeister

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wurde am 26.03.2009 in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26.03.2009 angeheftet und am 29.04.2009 wieder entfernt.

Herrsching a. Ammersee, 29.04.2009
Gemeinde Herrsching



Ch. Schiller
1. Bürgermeister